



**KOMMUNAL
VERSICHERUNG VVaG**

0' Versicherungswirtschaft P.84

**GVV-Kommunalversicherung VVaG
Beratungsdienst
Lutz Brockmann**

Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden

Telefon 06 11 / 1505-462 / -463 / -464
Telefax 06 11 / 150541462

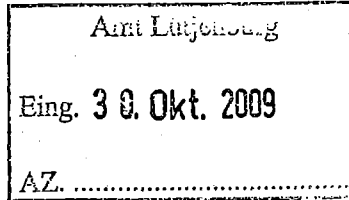
Büro Niederkassel
Offenbachstraße 18 53859 Niederkassel

Telefon : 02208 / 50 60 968
Telefax : 02208 / 50 65 838

GVV-Kommunalversicherung VVaG Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden

Amtsverwaltung
Lütjenburg
Neverstorfer Straße 7

24321 Lütjenburg



Unser Zeichen: VKB/BR/08/MZ

4370

29.10.2009

Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr; Förderung des Ehrenamtes durch Schließung von Deckungslücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr genießen gem. § 2 (2) Nr. 12 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) über die Feuerwehr-Unfallkasse-Nord gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Diese erbringt so genannte Regelleistungen und über die Satzung der Unfallkasse noch weitere Mehrleistungen im Falle eines Unfallereignisses. Diverse Lücken werden allerdings von dem grundsätzlich sehr umfassenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht abgedeckt. Aus Gründen der allgemeinen Fürsorgepflicht ist daher der Abschluss nachstehender Versicherungslösungen zu empfehlen.

1. Deckungsbaustein A

Die Folgen eines Herzinfarktes (Herztod bzw. Herzinvalidität) bei Einsätzen oder Übungen können in der gesetzlichen Unfallversicherung nur berücksichtigt bzw. anerkannt werden, wenn ein innerer Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst besteht. Ein solcher innerer Zusammenhang wird von der gesetzlichen Unfallversicherung regelmäßig dann verneint, wenn eine Vorerkrankung überwiegende Ursache für den Unfall war. In diesen Fällen kann die gesetzliche Unfallversicherung keine Leistungen erbringen. Da derartige Fälle immer wieder vorkommen, sollte dieses Risiko mittels einer Ausschnittsdeckung geschlossen werden.

Aufgrund der sog. Anrechnungsklausel in der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse-Nord ist der Abschluss einer normalen Allgemeinen Unfallversicherung nicht zu empfehlen. Bei Abschluss einer derartigen Allgemeinen Unfallversicherung müsste der gesetzliche Unfallversicherungsträger (FUK Nord) eine Kürzung der Mehrleistungen vornehmen. Ein Versicherungsschutz, welcher über die Abdeckung der Unfallfolgen bei Herztod bzw. Herzinvalidität hinausgeht widerspräche demnach dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, weil im Schadenfall keine wirklichen zusätzlichen Leistungen erbracht werden.

/ 2

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Dr. Karl August Morisse

Vorstand:
Verbandsdirektor Wolfgang Schwade (Vorsitzender)
Verbandsdirektor Horst F. Richartz
Verbandsdirektor Heribert Rohr
Verbandsdirektor Thomas Uylen

Oberbürgermeister Friedrich Decker
Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel
Landrat Bertram Fleck
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Sitz der Gesellschaft:
50933 Köln Aachener Str. 952-958
Amtsgericht Köln HRB 732
Internet:
www.gvv.de



Aus diesem Grund ist lediglich die Abdeckung des Risikos Herztod bzw. Herzinvalidität als ausreichend und angemessen anzusehen. Um Unfallfolgen, die dem Risiko Herztod bzw. Herzinvalidität unterfallen, abzudecken, hat die GVV-Kommunalversicherung VVaG mit der sog. zusätzlichen Unfallversicherung (Deckungsbaustein A) ein entsprechendes Konzept mit dem in der Anlage näher beschriebenen Leistungsumfang entwickelt.

2. Deckungsbaustein B

Wie bereits ausgeführt ergeben sich Fälle, die nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt werden, weil die Unfallfolgen nicht adäquat mit der Feuerwehrtätigkeit zusammenhängen. Vielmehr realisieren sich allgemeine Lebensrisiken gelegentlich des Feuerwehrdienstes, welche sich auch bei anderer Gelegenheit ergeben hätten.

Verletzungen, die nicht als Folge eines Dienstunfalles entstehen sind z.B.

- Meniskusschäden
- Achillessehnenriss
- ausgerenkte Schulter etc.

Körperlicher Verschleiß bzw. Abnutzung können ab einem bestimmten Grad weder über die gesetzliche Unfallversicherung noch über eine zusätzliche Unfallversicherung entschädigt werden. Die Ursache für den im Feuerwehrdienst eintretenden Unfallschaden liegt hier oftmals im privaten und/oder beruflichen und nicht im dienstlichen Bereich. Das in derartigen Fällen keine Leistungen durch die gesetzliche Unfallversicherung erbracht wird, stößt bei den Betroffenen regelmäßig auf Unverständnis.

Um Unfallfolgen, die dem so genannten allgemeinen Lebensrisiko unterfallen, und weder von der gesetzlichen Unfallversicherung noch von einer zusätzlichen Unfallversicherung erfasst werden, abzudecken, hat die GVV-Kommunalversicherung VVaG mit der ergänzenden Unfallversicherung (Deckungsbaustein B) ein entsprechendes Konzept mit dem in der Anlage näher beschriebenen Leistungsumfang entwickelt. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Bandscheibenvorfälle.

Auf das in der Anlage beigefügte Angebot wird verwiesen. Für den Fall, dass Sie das Angebot annehmen wollen, genügt eine Rückgabe des Angebotes mit entsprechender Unterschrift sowie Ergänzung der Anzahl der Feuerwehrmitglieder. Je nach Anzahl der abgeschlossenen Verträge auf Kreisebene sind weitere Beitragsreduzierungen möglich welche automatisch erfolgen.



KOMMUNAL
VERSICHERUNG VVaG

- 3 -

Sollten sich zu den vorstehenden Ausführungen noch Fragen ergeben, so steht Ihnen unser Beratungsdienst selbstverständlich jederzeit gerne für eine Beantwortung, auch in einem persönlichen Gespräch in Ihrem Hause, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Beratungsdienst

H.-J. Schmidt

L. Brockmann

Anlagen

Angebot
Bedingungen
Satzung